

Stadt Burladingen  
Stadtteil Melchingen  
Bebauungsplan 'Auf den Höfen'

In Ergänzung zum Lageplan M 1 : 500 wird folgendes festgesetzt:

Es gelten:

Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256/3617)  
zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl.I S. 949) und §§ 1-23 Baunutzungsverordnung 1977  
in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl.I S. 1763).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen  
§ 9(1) BBauG

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung  
§ 9(1)1 BBauG und §§ 1-21a BauNVO  
Siehe Eintragungen im Lageplan

1.2 Bauweise  
§ 9(1)2 BBauG  
Siehe Eintragungen im Lageplan

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen  
§ 9(1)2 BBauG und § 23 BauNVO

1.4 Stellung der baulichen Anlagen  
§ 9(1)2 BBauG  
Entsprechend den Eintragungen im Lageplan  
Die eingetragenen Gebäudehauptrichtungen sind verbindlich.  
Die eingetragenen Baukörper stellen eine Empfehlung dar.

1.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind  
§ 9(1)10 BBauG  
Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung  
freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von  
0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
§ 9(1)21 BBauG  
Die mit gr und fr zu belastenden Flächen sind von Bebauung und Bepflanzung  
freizuhalten.  
Die mit Wasserleitungsrecht zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden  
Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
§ 111 LBO

2.1 Dachform und Dachgestaltung  
§ 111(1)1 LBO

Hauptgebäude: Satteldach 35 - 48°

2.2 Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe  
§ 111(1)8 LBO , § 9(2) BBauG, § 16(3) BauNVO

Die Höhe der Gebäude beträgt bei  
eingeschossigem Gebäude 4.00 m,  
zweigeschossigem Gebäude 6.30 m,  
gemessen zwischen dem tiefsten talseitigen Schnitt-  
punkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenem  
Gelände und dem Schnittpunkt Aussenwand/Dachhaut.